

Satzung

Präambel

Ziel des Vereins „MOBILE – Gesellschaft der Freunde von Möbel- und Raumkunst e.V.“ ist die Vereinigung all Jener, die sich beruflich und privat, wissenschaftlich oder ideell mit Möbeln und Raumkunst befassen. Ziel ist es die wissenschaftliche Forschung zur Möbel- und Raumkunst zu intensivieren und zu forcieren, um so die kulturhistorische Bedeutung der Möbel- und Raumkunst in das öffentliche Bewusstsein zu rücken und deren Zeugnisse zu bewahren. Angesprochen werden sollen insbesondere Direktoren und Kuratoren der Museen, Möbel- und Kunsthistoriker, Hersteller, Sachverständige, Restauratoren, Autoren, Sammler und der einschlägige Fachhandel.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „MOBILE – Gesellschaft der Freunde von Möbel- und Raumkunst e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. VR 13184 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Möbel- und Raumkunst aller Epochen und die Unterstützung der deutschen öffentlichen Sammlungen von Möbel- und Raumkunst bei der Erhaltung und Ergänzung ihrer Bestände. Dies soll erreicht werden durch die Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse, durch wissenschaftliche Vorträge, Kurse, Führungen und Exkursionen. Auch in sonstiger Weise soll das allgemeine Interesse für die Möbel- und Raumkunst angeregt werden.
2. Als Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind insbesondere vorgesehen:
 1. die Durchführung von Veröffentlichungen wissenschaftlicher Abhandlungen zur Möbel- und Raumkunst sowie die Initiierung wissenschaftlicher Forschungen und die Gewährung von finanzieller Unterstützung für die Vornahme und Publikation solcher Forschungen;

2. die Durchführung von Möbelausstellungen in Kooperation mit einschlägigen musealen Einrichtungen sowie die finanzielle Förderung solcher Ausstellungen;
3. die Durchführung und finanzielle Förderung von wissenschaftlichen Vorträgen, Tagungen und Exkursionen im In- und Ausland.
4. die finanzielle Förderung der kunsthistorischen und kunsttechnologischen Forschung zur Möbel- und Raumkunst an Hochschulen und in Museen.
5. Die Initiierung von Restaurierungsmaßnahmen bedeutender Kunstwerke der deutschen Möbel- und Raumkunst sowie die Gewährung von finanzieller Unterstützung für die Vornahme solcher Maßnahmen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme.
3. Maximal zwei Mitglieder mit gleicher Anschrift können eine Partnermitgliedschaft beantragen.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich in besonderer Weise um die Erfüllung der Zwecke des Vereins oder um die wissenschaftliche Erforschung der Möbel- und Raumkunst verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, den freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes zu erklären. Bei Zugang der Austrittserklärung bis zum 30.11. des Kalenderjahres wirkt diese zum Jahresende, andernfalls bis zum Ende des darauffolgenden Jahres.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ein Mitglied hat gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen, wenn es:
 - a) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
 - b) namentlich beharrlich gegen die Satzung verstößt.
 - c) in zwei aufeinander folgenden Jahren trotz Mahnung keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Die Mahnung soll im zweiten Jahr schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit des Beitrags beim jeweiligen Mitglied ausgesprochen werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes, das in schädigender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit und ist dem Mitglied schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann dem Beschluss des Vorstandes widersprechen. Über einen solchen Widerspruch

entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Jahresbeitrag und Spenden

1. Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Ausgaben zu leisten, die dem Verein in Erfüllung seines Zweckes entstehen. Der Beitrag ist jeweils im ersten Viertel des laufenden Jahres fällig.
2. der Beitrag ist auch dann für das laufende Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahrs austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr festgesetzt. Er gilt solange, wie die Mitgliederversammlung nicht einen neuen Jahresbeitrag beschließt.
4. In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag den Jahresbeitrag herabsetzen oder erlassen.
5. Freiwillige Zuwendungen, die dem Verein neben den Mitgliedsbeiträgen zufließen (Spenden u. ä.), sind gesondert auszuweisen und zweckgebunden, und zwar in erster Linie für die Bestreitung der Kosten für die unter § 3 aufgeführten Zwecke des Vereins, zu verwenden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr.
 - b) die Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfungsberichtes.
 - c) die Entlastung des Vorstandes.
 - d) die Wahl des Vorstandes.
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern, von denen keiner dem Vorstand angehören darf.
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) die Entscheidung über den Widerspruchsantrag bei Ausschluss eines Mitgliedes.
 - h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
 - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Sie soll dem Vorstand Richtlinien für seine Arbeit geben und hat den Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr zu beraten.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich einmal statt.
4. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich – per Brief, Fax oder elektronischer Datenübermittlung – einzuberufen.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der

- Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich eingegangen sein.
6. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder.
 7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit etwas anderes.
 8. In der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigtes Mitglied besitzt eine Stimme.
 9. Jedes anwesende Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht, die dem Versammlungsleiter vor Beginn der Abstimmung vorliegen muss, zwei weitere Mitglieder vertreten.
 10. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden des Vorstandes einen Versammlungsleiter. Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt die Mitgliederversammlung einen Schriftführer.
 11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des Grundes verlangt wird.
 12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Stimmen sowie eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich.
 13. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim.
 14. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer (oder dessen Vertreter) eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer (oder dessen Vertreter) und dem Versammlungsleiter sowie dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10 **Vorstand**

1. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller laufenden Geschäfte, insbesondere die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Geschäftsjahre gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird für die Restdauer der Wahlperiode vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt.
4. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder zu regeln ist.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.
6. Der Vorstand versammelt sich bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden. Die Sitzung kann an jedem vom Vorstand bestimmten Ort stattfinden oder auch mittels moderner Telekommunikationsmittel, insbesondere per Telefonkonferenz, erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich - per Brief, Fax oder elektronischer Datenübermittlung - unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist. In dringenden Fällen kann auf die Schriftform und die Frist verzichtet werden.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig. Er kann auch schriftlich oder mittels moderner Telekommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail-Erklärung, gegenüber dem Vorsitzenden

des Vorstandes beschließen, wenn keines seiner Mitglieder einem solchen Verfahren sofort widerspricht. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme des Sitzungsleiters.

8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer oder eines von ihm entsendeten Vertreters und des Versammlungsleiters zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind geordnet aufzubewahren.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 11 Beiräte

Der Vorstand kann als beratende Gremien Beiräte berufen. In grundsätzlichen Fragen soll der Vorstand vor seiner Entscheidung den einschlägigen Beirat konsultieren.

§ 12 Geschäftsordnung

Der gesamte Schriftwechsel des Vereins ist geordnet aufzubewahren. Die Kassenbücher des Vereins sind in kaufmännisch einwandfreier Form klar und übersichtlich zu führen. Durch Vorlage der Bücher und Belege muss der Schatzmeister jederzeit Rechenschaft über die Vermögenslage des Vereins geben können.

§ 13 Vermögen

1. Sämtliche Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinn- oder Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
2. Die satzungsmäßige Tätigkeit von Vorstand, Beiräten und Mitgliedern ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden nach Prüfung durch den Vorstand ersetzt.

§ 14 Auflösung und Restvermögen

1. Der Verein kann nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden und vertretenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 52

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Abgabenordnung.

Die vorstehende Satzung ist am 17. Januar 2004 beschlossen und am 5. November 2004, am 16. September 2011, am 24. September 2016 sowie am 6. September 2024 geändert worden.